

**Nur für Ihre
Unterlagen !!!**

Checkliste Gebühren für internationale Studierende

Bin ich gebührenpflichtig? Wenn ja, welche Befreiungsmöglichkeiten gibt es und welche Nachweise müssen zu welchem Zeitpunkt an der Hochschule Esslingen eingereicht werden?

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1 500 EUR je Semester.

Sie haben sich an der Hochschule Esslingen für einen Studiengang beworben und möchten bei uns studieren?

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nachstehend finden Sie eine Auflistung zur Prüfung, ob Gebührenpflicht besteht und wenn ja, welche Befreiungsmöglichkeiten gegeben sind bzw. welche Nachweise dann an der Hochschule Esslingen einzureichen sind.

Bitte beachten Sie, dass die Checkliste nur zu Ihrer Orientierung gilt. Die Befreiung von der Gebührenpflicht wird von der Hochschule ausgesprochen, dafür ist das Einreichen von entsprechenden Nachweisen unbedingt notwendig.

Gebührenpflicht	
1) <u>Bin ich gebührenpflichtig?</u>	Was ist zu tun?
<p><u>Sind Sie Staatsangehörige/r eines der nachfolgend genannten Länder (EU oder EWR)?</u></p> <p>Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein oder Norwegen.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Sie sind nicht gebührenpflichtig. Bitte senden Sie Ausweis / Reisepass / sonstige Ausweisdokumente mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein. Werden entsprechende Nachweisdokumente nicht von Ihnen zugesandt, dann erhalten Sie einen Gebührenbescheid.</p>
	<p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Sie sind gebührenpflichtig. Bitte senden Sie Ausweis / Reisepass / sonstige Ausweisdokumente mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein.</p>

		<p>Sollten Sie eine Zulassung erhalten so wird Ihnen zusammen mit dem Zulassungsbescheid ein Gebührenbescheid zugeschickt. Bitte begleichen Sie die geforderten Gebühren innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Immatrikulationsfrist. Sollten bei Ihnen Gründe vorliegen die eine Befreiung rechtfertigen, dann lesen Sie bitte nachstehende Befreiungsmöglichkeiten. Entsprechende Nachweise können Sie bereits bei der Bewerbung in Papierform einreichen.</p>
<p><u>Sind Sie Staatsangehörige/r eines der nachfolgend genannten Länder (AKP-Staaten , Staaten mit Schutzquote)?</u> Eritrea, Irak, Iran, Syrien oder Somalia.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Sie sind nicht gebührenpflichtig (Achtung: Nachweise müssen entsprechend erbracht werden). Bitte schicken Sie das Auskunftsformular + die Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung an die Hochschule Esslingen</p>

ACHTUNG: Wenn Sie eine Befreiung von den Studiengebühren beantragen, dann reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise per Post bis Bewerbungsschluss an der Hochschule Esslingen ein!!!!

Befreiungsmöglichkeiten	
2) <u>keine Gebührenpflicht aufgrund Hochschulzugangsberechtigung</u>	Trifft einer dieser Punkte zu? Was ist zu tun?
<ul style="list-style-type: none"> • allg. Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 LHG) in Deutschland erworben. • fachgeb. Hochschulreife (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 LHG) in Deutschland erworben. • Fachhochschulreife (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 LHG) in Deutschland erworben. • schulische Qualifikation und Deltaprüfung, fachgeb. Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben (§ 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG) • anerkannte berufl. Aufstiegsfortbildungsprüfung soweit die Aufstiegsfortbildung in Deutschland abgelegt wurde (§ 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG) • berufl. Qualifikation und eine Eignungsprüfung soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung in Deutschland absolviert wurde (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG) • weitere inländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat (§ 58 Abs. 2 Nr. 12 LHG) <p>Achtung bei Bewerbung für Masterstudiengänge: Internationale Bewerber für einen Masterstudiengang, der unter § 3 LHGebG fällt, sind gebührenpflichtig. Die trifft auch zu, wenn der Bewerber bereits einen Bachelorstudiengang in Deutschland absolviert hat (kein Befreiungstatbestand für einen Masterstudiengang - § 5 Abs. 1 Nr.10)</p>	Ja <input type="checkbox"/>
	Nein <input type="checkbox"/>

3) <u>gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen</u>	Was ist zu tun?	
Sie sind gleichzeitig an mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg immatrikuliert. (§ 6 Abs. 1 LHGebG)	Ja <input type="checkbox"/>	Sie sind nur an einer Hochschule gebührenpflichtig. Bitte schicken Sie eine Studienbescheinigung oder den entsprechenden Zulassungsbescheid bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss an die Hochschule Esslingen. Wir setzen uns dann mit der anderen Hochschule in Verbindung.
	Nein <input type="checkbox"/>	Dieser Befreiungstatbestand trifft nicht zu. Bitte lesen Sie weiter.
4) <u>Ausnahmetatbestände</u>	Trifft einer der Tatbestände zu, dann reichen Sie bitte einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht und nachfolgende genannte Dokumente bis spätestens Bewerbungsschluss an der Hochschule Esslingen ein	
<ul style="list-style-type: none"> Ehegatten/Innen, Lebenspartner/Innen und Kinder eines Staatsangehörigen der EU oder EWR, auch wenn diese über 21 Jahre und deshalb nicht mehr unterhaltsberechtig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG) 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + Aufenthaltskarte (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) / Daueraufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubis-EG (§ 7a AufenthG/EWG) oder entsprechende Bescheinigung oder Freizügigkeitsberechtigung
<ul style="list-style-type: none"> Schweizer Staatsangehörigen sind dann von der Gebührenpflicht befreit, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und deren Familienangehörige aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nicht gebührenpflichtig sind 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + Aufenthaltskarte (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) / Daueraufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubis-EG (§ 7a AufenthG/EWG) oder entsprechende Bescheinigung oder Freizügigkeitsberechtigung
<ul style="list-style-type: none"> Türkische erwachsene Studierende (älter als 21 Jahre) 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + ggf. Nachweis durch entsprechende Belege

<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG). 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis/ Daueraufenthaltskarte</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG, z.B. Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention) 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Nachweis Aufenthaltstitel von mind. 1. Jahr (§ 25 Abs. 2 AufenthG) oder Reiseausweise der Genfer Konvention/ Unterzeichnerstaaten oder Pässeintrag und Meldebescheinigung, Niederlassungserlaubnis.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Heimatlose Ausländer/Innen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer/Innen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG) 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Nationalpass und aml. Bescheinigung über Status als heimatloser oder Passersatzpapier für Ausländer (grauer Reiseausweis für Ausländer) mit Eintrag über Status als heimatloser Ausländer</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen mit ständigem Wohnsitz im Inland mit Aufenthaltserlaubnis oder auch Ehegatte/Innen eines solchen die eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG). 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Ausweis mit entsprechendem Vermerk über Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten oder Niederlassungserlaubnis.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder auch Ehegatten/Innen eines solchen mit entsprechender Aufenthaltserlaubnis und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet aufhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG) 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Aufenthaltstitel (vor mehr als 15 Monaten ausgestellt oder falls Aufenthaltstitel vor weniger als 15 Monaten ausgestellt wurde: Nachweis des 15 monatigen gestatteten oder geduldeten Aufenthalts durch die Ausländerbehörde</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Geduldete Ausländer/Innen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mind. 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG). 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Auskunftsformular + Pass mit Vermerk Duldung oder Duldungsbescheinigung, Nachweis über Voraufenthalt seit 15 Monaten durch die Ausländerbehörde oder Fiktionsbescheinigung (Bestätigung der Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 LHGebG) 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + Steuerbescheid über 5 Jahre + Tabelle Auflistung Berufstätigkeit/BaföG Formblatt 4)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG). 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + Steuerbescheid über die 3 jährige Erwerbstätigkeit des Elternteils + tabellarischer Nachweis der Erwerbstätigkeit (ggf. BaföG Formblatt 4) + Geburtsurkunde des Kindes
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländer/Innen, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 10) 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + Nachweise über einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland
<ul style="list-style-type: none"> • Keiner der unter Nr. 4 genannten Punkte trifft z oder, es werden keine entsprechenden Nachweise an die Hochschule Esslingen übermittelt. <p>Es besteht Gebührenpflicht. Sollten Sie eine Zulassung erhalten, dann wird Ihnen mit Übersendung des Zulassungsbescheids ein entsprechender Gebührenbescheid übermittelt. Bitte lesen Sie weiter unter Nr. 5</p>		

<p>5) Befreiungstatbestände</p>	Trifft einer der Tatbestände zu, dann reichen Sie bitte einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht und nachfolgende genannte Dokumente bis spätestens Bewerbungsschluss an der Hochschule Esslingen ein.	
<ul style="list-style-type: none"> • Studienbewerber/Innen, die bis Inkrafttreten des LHGebG ein Stipendium eines öffentlich finanzierten Stipendiengabers schriftlich zugesagt bekommen haben, unterliegen in dem Studiengang in dem sie unmittelbar nach der Stipendienzusage erstmals immatrikuliert werden, nicht der Gebührenpflicht. 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + entsprechender Nachweis über die Stipendienzusage.

<ul style="list-style-type: none"> Studienbewerber/Innen, die im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 in einem Studienkolleg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung eingeschrieben waren, unterliegen in dem Studiengang in dem Sie unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss der Feststellungsprüfung erstmals immatrikuliert werden, nicht der Gebührenpflicht. 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + entsprechende Nachweise über die Teilnahme am Studienkolleg
<ul style="list-style-type: none"> Hochschulpartnerschaft. 	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + entsprechende Nachweise bzw. Angaben über die Hochschulpartnerschaft.

6) Behinderung oder Erkrankung	Trifft einer der Tatbestände zu, dann reichen Sie bitte einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht und nachfolgende genannte Dokumente bis spätestens Bewerbungschluss an der Hochschule Esslingen ein:	
Sie haben eine erheblich studienerschwerende Behinderung / Erkrankung	Ja <input type="checkbox"/>	Auskunftsfomular + entsprechende Nachweise über Ihre Behinderung (Nachweis Schwerbehindertenausweis mit mind. 50 % Behinderungsgrad oder Nachweis Gesundheitsamt, ärztliche Bescheinigungen/Atteste, etc).

Rückerstattung Eine Rückerstattung der Gebühren ist möglich, wenn	Bitte reichen Sie den Rückerstattungsantrag mit den entsprechenden Nachweisen (siehe Nr. 2-6) an der Hochschule Esslingen ein.	
<ul style="list-style-type: none"> die Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit (§ 4 Abs. 2 S. 3) erfolgt 	Ja <input type="checkbox"/>	Antrag auf Rückerstattung + Exmatrikulationsbescheinigung

<ul style="list-style-type: none"> die Voraussetzung für die gesetzliche Ausnahme lagen zwar vor, es bestand jedoch ein Hindernis, diese bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen (§ 10 Abs. 4 S. 1). 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Antrag auf Rückerstattung+ entsprechender Nachweis in Kopie</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen für die gesetzliche Ausnahme lagen bei Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht vor, sind aber binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eingetreten (§ 10 Abs. 4 S. 2) 	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Antrag auf Rückerstattung+ entsprechender Nachweis in Kopie</p>

BITTE BEACHTEN SIE:

- Von einer evtl. Gebührenbefreiung ist der Semesterbeitrag (Verwaltungskosten, Studierendenwerksbeitrag und Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft) ausgenommen.
- Die Höhe der Gebühr beträgt pro Semester zusätzlich 1.500,- Euro und ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig.
- Wird die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt dann wird bei Studienbewerbern die Immatrikulation versagt bzw. bei Rückmeldern die Exmatrikulation durchgeführt.
- Im Urlaubssemester oder Praktischen Studiensemester kann der Studierende von der Studiengebühr befreit werden. Bitte stellen Sie hierzu einen entsprechenden Antrag.

Bitte achten Sie darauf, dass die entsprechenden Nachweise **bis Bewerbungsschluss**

15. Januar / 15. Juli

an der Hochschule Esslingen vorliegen. Sie können uns Ihre Nachweise per Post senden oder gerne auch persönlich bei uns abgeben. Für Masterstudiengänge können abweichende Fristen zum Bewerbungsschluss gelten.

**Hochschule Esslingen
Zulassungsamt
Kanalstraße 33
73728 Esslingen**

Bei Rückfragen zur Zulassung und Bewerbung wenden Sie sich bitte an:

Tel: 0711-397-3060
E-Mail: zulassungsamt@hs-Esslingen.de